

## Entwurf für Initiativtext „Transparenz-Initiative“

### **Art. 137 a(neu) Offenlegung der Finanzierung von Parteien und von Wahl- und Abstimmungswerbung**

<sup>1</sup>Politische Parteien legen Beiträge, Sach- und Geldzuwendungen von mehr als 10'000 Fr. pro Jahr und Person offen.

<sup>2</sup>Wer sich mit Werbemitteln aller Art an Wahl- und Abstimmungskampagnen beteiligt und dafür mehr als 100'000 Fr. für eine Wahl oder Abstimmung ausgibt, legt den Gesamtbetrag seiner Aufwendungen, aufgeteilt in Zuwendungen und Eigenmittel, offen.

<sup>3</sup>Wer für seine Beteiligung an Wahl- und Abstimmungskampagnen Zuwendungen entgegennimmt, legt Einzel- oder Mehrfachspenden von gesamthaft mehr als 10'000 Fr. pro Jahr mit Angabe ihrer Herkunft und des Betrages offen.

<sup>4</sup>Die Entgegennahme von anonymen Spenden ist untersagt. Diese sind zurückzuerstatten oder einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

<sup>5</sup>Der Bund legt Mindestanforderungen an die Offenlegung der Finanzierung von Parteien, Wahl- und Abstimmungswerbung in den Kantonen fest.

#### Übergangsbestimmungen:

<sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

<sup>2</sup>Diese Bestimmungen treten spätestens zwei Jahre nach der Abstimmung in Kraft.

#### Mögliche Formulierung für Sanktionen

*Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht Wahlbetrug, Wahlfälschung oder Stimmenfang.*